

R E C H T S V E R O R D N U N G

über die Festsetzung des Hohlweges "Mörstädter Hohl" in der Gemarkung Pfeddersheim als Geschützter Landschaftsbestandteil.

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 5. Febr. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1 - Bestimmung und Bezeichnung

Das in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage dieser Verordnung beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Geschützter Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Geschützter Landschaftsbestandteil "Mörstädter Hohl".

§ 2 - Größe und Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet ist ca. 2.000 qm groß und umfaßt in der Gemarkung Pfeddersheim, Flur 18, die Wegegrundstücke Nr. 194 und 211 einschließlich den Böschungen, Flur 9, Nr. 295 mit Böschung sowie Flur 9, Nr. 196.
- (2) Das Schutzgebiet wird wie folgt umgrenzt;
 - im Westen durch die nach Süden verlaufende Grenze des Wegegrundstückes Gemarkung Pfeddersheim, Flur 18, Nr. 194, an der nördlichen Grenze des Wegegrundstückes Nr. 211 in westlicher Richtung abknickend bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Flur 9, Nr. 196 und entlang dieser weiter in südlicher Richtung verlaufend bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes Nr. 189,
 - im Süden entlang der nördlichen Grenze des Grundstückes Nr. 189 in östlicher Richtung verlaufend und in ihrer gedachten Verlängerung das Straßengrundstück Nr. 295 kreuzend bis zu der östlichen Grenze dieses Grundstückes,

- im Osten entlang der in nördlicher Richtung verlaufenden östlichen Grenze des Grundstückes Nr. 295 sowie des Grundstückes Flur 18, Nr. 194 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. 157/2 im Norden von dort aus das Straßengrundstück Nr. 194 in westlicher Richtung kreuzend, zurück zum Ausgangspunkt.

§ 3 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherstellung des in § 2 bezeichneten Hohlweges und seiner Abbruchböschungen

1. als Standort bestandsbedrohter Pflanzengesellschaften und als Schutzraum für bestandsbedrohte Tierarten zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. als typischer Bestandteil des rheinhessischen Hügel- und Tafellandes im Übergang zur Pfrimmaue zur Belebung, Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes. *und*

§ 4 - Verbote

Im Schutzgebiet sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder zu seiner geschützten Umgebung führen können, insbesondere:

1. das Betreten der Böschungen,
2. das Abgraben oder Aufschütten der Böschungen,
3. das Aufstellen oder Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
4. das Errichten oder Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
5. der Ausbau von Straßen und Wegen,
6. das Lagern oder Ablagern von festen und flüssigen Abfällen, auch von Gartenabfällen oder die sonstige Verunreinigung,
7. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen,
8. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,

9. die Anwendung von chemischen Pflanzenbekämpfungsmitteln jeglicher Art,
10. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
11. Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 - Ausnahmetatbestände

- (1) Die Verbotsbestimmungen (§ 4) gelten nicht
 1. für das Betreten und Befahren des Schutzgebietes auf öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen,
 2. für das Befahren des Schutzgebietes auf öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen zum Zwecke der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang,
 3. für Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit,
 4. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 5. für die von der Landespflegebehörde angeordneten und genehmigten Maßnahmen oder Handlungen die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung oder Erforschung des Schutzgebietes dienen,
 6. für Maßnahmen, die vom Elektrizitätswerk Rheinhessen AG zur Erhaltung des betriebssicheren Zustandes der 20-kV-Freileitung einschließlich Zubehör erforderlich sind.
- (2) Befreiungen von den Verboten des § 4 sind nur unter den Voraussetzungen des § 38 Landespflegegesetzes möglich.

§ 6 - Zuständigkeiten

- (1) Die Befreiung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Worms erteilt.
- (2) Die Befreiung kann unter Festsetzung von Bedingungen, Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40, Abs. 1, Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten nach § 4
1. die Böschungen des Schutzgebietes betritt,
 2. die Böschungen des Schutzgebietes abgräbt oder aufschüttet,
 3. bauliche Anlagen aller Art aufstellt oder errichtet, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
 5. Straßen und Wegeausbaumaßnahmen durchführt,
 6. feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle, lagert oder ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,
 7. nicht bodenständige Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
 8. Feuer anzündet oder unterhält,
 9. chemische Pflanzenbekämpfungsmittel jeglicher Art anwendet,
 10. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt oder sonst beschädigt,
 11. Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (i. W.: einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

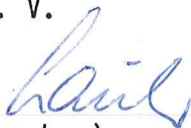
§ 8 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den *28. März 1988*

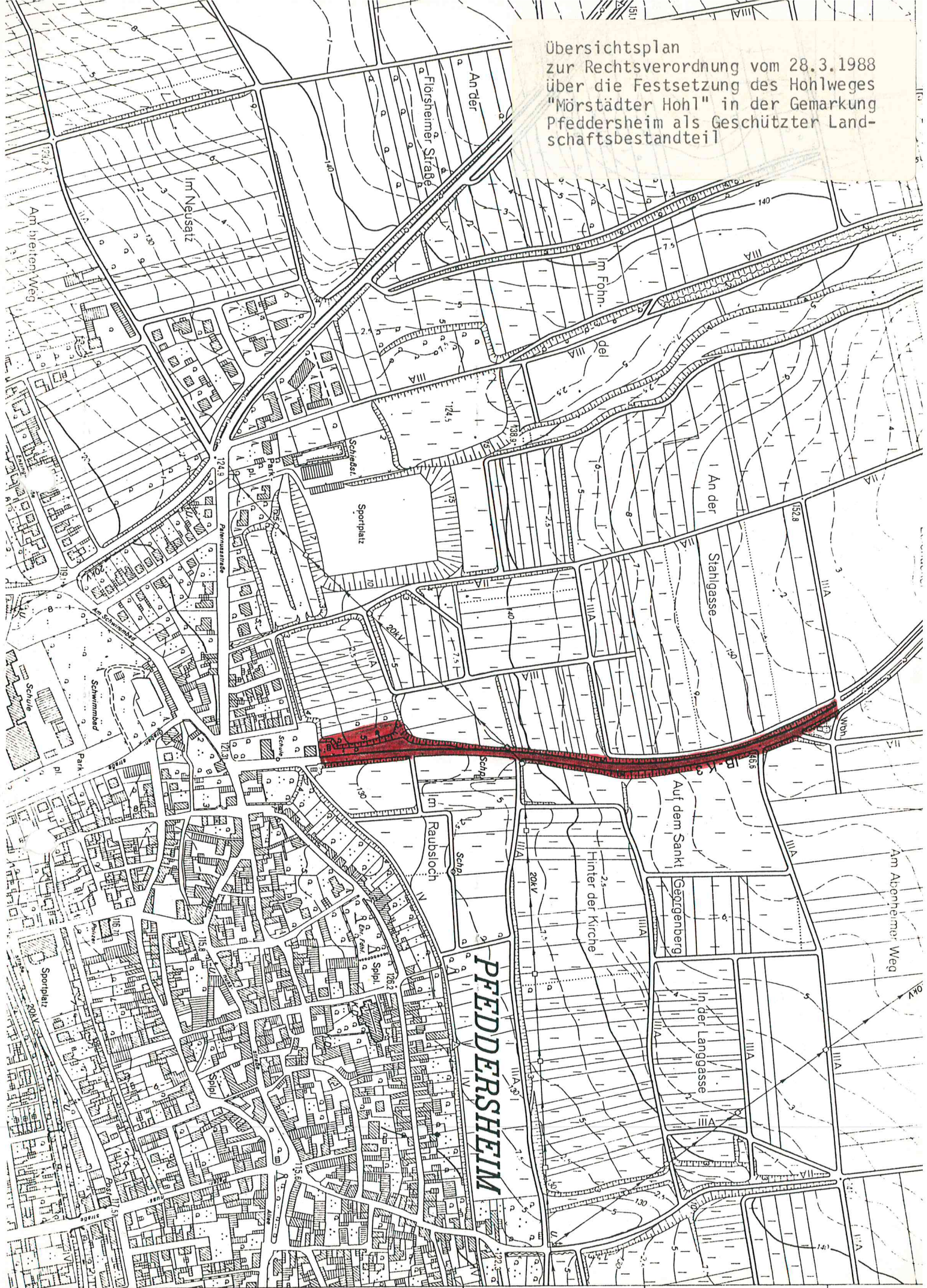
STADTVERWALTUNG WORMS

I. V.



(Lauber)
Beigeordneter

Übersichtsplan
zur Rechtsverordnung vom 28.3.1988
über die Festsetzung des Hohlweges
"Mörstädter Hohl" in der Gemarkung
Pfeddersheim als Geschützter Land-
schaftsbestandteil



00.2

00.4

00.6

00.8

Pfeddersheim-Ost